

I. Weiterhin gültige Satzungen/Richtlinien

- Die Satzung der Stadt Willich (in Kraft getreten am 18.12.2018) über die Ablösung von Stellplätzen gemäß § 48 der BauO NRW ist weiterhin gültig.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

1.1.1 Ausschluss von Ausnahmen im Allgemeinen Wohngebiet (gem. § 1 Abs.6 Nr. 1 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig.

1.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet dient der Errichtung von Kleinstwohnhäusern sowie den dazugehörigen Nebenanlagen und Stellplätze.

Zulässig sind:

- Kleinstwohnhäuser bis zu einer Grundfläche von 59 qm, die dem dauerhaften Wohnen dienen,
- Gebäude und Anlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen (Gebäude für Gemeinschaftsräume, Nebenanlagen)
- Stellplätze auf den dafür festgesetzten Flächen
- Grün- und Freizeitflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Bezugspunkte zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen (gem. § 18 BauNVO)

Die Wandhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe des Meeresspiegels (NHN) und dem Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante Dachhaut (traufseitig).

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe des Meeresspiegels (NHN) und der Oberkante der Dachkonstruktion.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Ausnahmen zur Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile (gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB)

1.1.2 Allgemeine Wohngebiete

Die gartenseitigen Baugrenzen können zur Errichtung von Terrassen um bis zu 3,5 m ausnahmsweise überschritten werden. Das Überschreiten der gartenseitigen Baugrenzen zur Errichtung von Terrassenüberdachungen und unbeheizten Wintergärten mit einem Glasanteil von mindestens 85% kann um bis zu 3,0 m ausnahmsweise zugelassen werden.

1.1.3 Sondergebiete

Die südlichen Baugrenzen können zur Errichtung von Terrassen um bis zu 3,5 m ausnahmsweise überschritten werden. Das Überschreiten der südlichen Baugrenzen zur Errichtung von Terrassenüberdachungen kann um bis zu 3,0 m ausnahmsweise zugelassen werden.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Zulässigkeit von Nebenanlagen (gem. §§ 14 Abs. 1 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Außerhalb der Baugrenzen liegende Nebenanlagen, ausgenommen der Einfriedungen, haben zur Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

Die Grundfläche von Nebenanlagen in Form von Gebäuden darf insgesamt maximal $3 \text{ m}^2 + 1 \text{ m}^2$ je angefangener 100 m^2 Grundstücksfläche betragen. Das Höchstmaß dieser Nebenanlagen wird dabei im Einzelnen auf 15 m^2 beschränkt.

4.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen (gem. § 14 Abs. 2 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO (für die Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen, fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien) sind ausnahmsweise zulässig.

5. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

5.1 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen (gem. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze, überdachte Stellplätze (ohne Seitenwände) und Garagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen, innerhalb der überbaubaren Flächen oder unterirdisch zulässig. Vor Garagen und überdachten Stellplätzen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mind. 5,0 m nachzuweisen. Stellplätze und Garagen, ausgenommen der unterirdischen Garagen, haben zur seitlichen Straßenbegrenzungslinie, mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten, einen Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden im Sonstigen Sondergebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Sondergebiet ist eine Wohneinheit je Kleinstwohnhaus zulässig.

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und b BauGB)

Die Pflanzqualität muss den aktuell geltenden Bestimmungen der TL-Baumschulpflanzen (technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen.

Bäume sind anzupfählen (Doppelpfahl mit Querlattung und Bindung aus Kokosmaterial) und mit Wildverbisschutz zu versehen.

Für die Pflanzung wird im Weiteren auf die unter Punkt 10 der Hinweise stehende Artenliste hingewiesen.

Mindestanforderungen:

- Bäume der 1. Ordnung mit einer Endhöhe > 20 m: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang: mind. 16-18 cm, mind. 3 x verpflanzt. Pflanzabstand in der Regel mind. 10 m untereinander
- Bäume der 2. Ordnung mit einer Endhöhe > 10 m und < 20 m: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang: mind. 14-16 cm, mind. 3 x verpflanzt. Pflanzabstand in der Regel mind. 5 m untereinander
- Bäume der 3. Ordnung und Obstbäume mit einer Endhöhe < 10 m: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang: mind. 12-14 cm, mind. 3 x verpflanzt. Pflanzabstand in der Regel mind. 5 m untereinander
- Sträucher: 100 – 150 cm Höhe (je nach Art und Sorte), mind. 2 x verpflanzt ohne Ballen. Pflanzabstand in der Regel 1,5 m untereinander in Gruppen von 3-5 Pflanzen je Art und Sorte.

7.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1.1 Ausgleichsflächen

Für öffentliche und private Flächen, die im Bebauungsplan nach BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt werden, sind ausschließlich gebietseigene (autochthone) Gehölze gemäß V. Artenliste in der freien Landschaft zu verwenden, die aus dem Saatgut aus dem Vorkommensgebiet 2 „Norddeutsches Tiefland“ gewonnen wurden (§ 40, Abs. 1, Satz 4 BNatschG). Ausgenommen hiervon sind Obstbaumhochstämme gemäß V. Artenliste.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist ein Biotopwert von insgesamt 35.611 auszugleichen. Ein Biotopwert von 23.761 kann direkt auf dem geplanten Gebiet kompensiert werden. Der defizitäre Wert von 11.850 muss extern ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Kompensationsfläche von 3.950 m² benötigt.

Der erforderliche Ausgleich wird in Neersen, Flur 3, Flurstück 6, als Teil einer Sammelausgleichsfläche (Hagwinkel II) zur Verfügung gestellt.

7.1.2 Bodenaustausch/Bodenschützende Maßnahmen (Flur 7: Flurstücke 454, 1103; Flur 11: Flurstücke 1327, 1956, 1937, 1936, 1071, 1396, 114; Flur 12: Flurstück 892;)

Gemäß dem Gutachten "Historische Nutzungsrecherche und Orientierende Untersuchungen im Rahmen der 167. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans Nr. 25 N - östlich Niersplank" vom 22.11.2021 und der Gutachten zur Nachuntersuchung vom 08.02.2022 der Geobit Ingenieur-Gesellschaft mbH wurden folgende drei Belastungsschwerpunkte mit Fluorid festgestellt:

Gemarkung Neersen, Flur 11, Flurstück 1327 - RKS 9

Gemarkung Neersen, Flur 11, Flurstück 1936 - RKS 6

Gemarkung Neersen, Flur 12, Flurstück 892; Flur 7, Flurstück 454 - RKS 12.

Die festgestellten Belastungsschwerpunkte sind nach Abschluss der Abbrucharbeiten mittels Bodenaustausch zu sanieren (Sanierungszielwert Fluorid: < 1.500 µg/l). Die Sanierung ist mittels Beprobungen der Baugrubensohle bzw. -wand und Entsorgungsnachweise zu dokumentieren. Im Bereich der folgenden Grundstücke wurden anthropogene Auffüllungen festgestellt: Gemarkung Neersen, Flur 11, Flurstücke 1327, 1956, 1937, 1936, 1071, 1396, 114; Flur 12, Flurstück 892; Flur 7, Flurstücke 454, 1103. Diese sind im Rahmen der Baureifmachung analysengestützt auf Basis der LAGA zu bewerten und entsprechend den Untersuchungsergebnissen ordnungsgemäß wiederzuverwerten oder auf einer hierfür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

Die o.g. Untersuchungen und Maßnahmen müssen in Abstimmung mit dem Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, durch einen Sachverständigen erfolgen bzw. überwacht werden und sind in einem Gutachten zu dokumentieren. Der Sachverständige und die Untersuchungsstellen müssen hierbei die materiellen Anforderungen des § 18 BBodSchG erfüllen.

In den Bereichen zukünftiger Grünflächen, Gartenflächen und Spielflächen ist eine durchwurzelbare Bodenschicht im Sinne des § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in einer Mächtigkeit von mindestens 60 cm unter Berücksichtigung der geplanten Geländehöhen herzustellen. Diese muss die Anforderungen an die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nummer 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfüllen.

7.2 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7.2.1 Grundstücks- und Verkehrsflächen

Auf den Wohnbauflächen und den sonstigen Sondergebietsflächen ist zu pflanzen:

- je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- alternativ können 30 m² Schnithecke oder 25 m² freiwachsende Landschaftshecke gepflanzt werden.
- Pflanzgebote und Pflanzbindungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können auf die geforderten Baumpflanzungen angerechnet werden.
- Zur Sicherstellung einer uneingeschränkten Solarenergienutzung sind Baumpflanzungen nur im Abstand von 10 m (Bäume 2. und 3. Ordnung) und 20 m (Bäume 1. Ordnung) zu Fassaden mit einer Südost- bis Südwest-Ausrichtung zulässig. Bestandsbäume sind hiervon ausgenommen.

Auf den Verkehrsflächen ist zu pflanzen:

- je 300 m² Verkehrsfläche (Planstraße) ein großkroniger Laubbaum (Baumscheibe mindestens 2 x 3 m).
- Zur Sicherstellung einer uneingeschränkten Solarenergienutzung sind Baumpflanzungen nur im südlichen Bereich der Verkehrsflächen zulässig.

7.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Plangebiet ist auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine freiwachsende Feldhecke mit > 50% lebensraumtypischen Gehölzen anzulegen. Es wird die Verwendung von Arten aus der Artenliste empfohlen. Bauliche Anlagen sind innerhalb der Fläche unzulässig.

7.2.3 Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15 Grad Dachneigung sind zu begrünen. Es sind extensive Begrünungen vorzusehen. Die Substratstärke der Dachbegrünung (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 6 cm betragen. Nutzbare Dachterrassen, Anlagen zur Belichtung der Gebäude, technische Dachein- und Aufbauten sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Die von der Begrünung ausgenommenen Flächen dürfen nicht mehr als 25 % der Dachfläche einnehmen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.

7.3 Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind artgerecht zu pflegen und zu erhalten. Bei natürlichem Abgang (oder Inanspruchnahme von Bauflächen) ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

8. Geh- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche GL 1 ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Willich, der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

III. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 BauO NRW)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

Bei an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichteten Gebäuden sind die Dächer jeweils in gleicher Form, Neigung, Neigungsrichtung und Farbe auszuführen. Kommt keine Einigung zustande, so sind traufenständige Satteldächer mit schwarzen matten Ziegeln und dem für die Dachneigung festgesetzten Höchstwert (im Rahmen der Bauhöhenbeschränkungen) zu errichten. Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Überschreitungen der Wandhöhe und Zwerchgiebel/Ausluchten sind nur bis zu folgenden Höchstmaßen zulässig:

- Höhe max. 1,50 m,
- Breite max. 4,00 m,
- Breite an gemeinsamen Grundstücksgrenzen jeweils max. 2,00 m,
- Gesamtbreite max. 50 % der jeweiligen Hausbreite.

Dächer von Nebenbaukörpern, Nebenanlagen und Garagen dürfen mit geringerer Dachneigung als zeichnerisch festgesetzt oder als Flachdach ausgeführt werden.

1.1 Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW)

Stellplätze können auch als überdachte Stellplätze mit extensiver Dachbegrünung errichtet werden. Bei Gemeinschaftsstellplatzanlagen sind diese jeweils einheitlich zu gestalten. Kommt keine Einigung zustande, so sind lediglich die Stellplatzbefestigungen des Bodens unter Verwendung der gleichen Materialien zulässig, die bei den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen eingebaut wurden. Standplätze für Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass sie durch eine dreiseitige Umgrenzung von den Straßenverkehrsflächen nicht einsehbar sind. Zulässig ist eine Hecken- oder Strauchbepflanzung oder eine Mauer im Material der Hauptbaukörper, bis max. der Höhe der Abfallbehälter. Die unbebauten Flächen sind mit Ausnahme der Nebenanlagen und der notwendigen Zugänge und Zufahrten zu begrünen. Eine flächige Gestaltung mit Steinmaterial ist nicht zulässig.

1.2 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)

Auf den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksflächen sind nur folgende Einfriedungen zulässig:

- Hecken, Zäune und Mauern bis 0,60 m Höhe.

Auf den der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zugewandten Grundstücksflächen sind nur folgende Einfriedungen zulässig:

- Hecken bis 1,80 m Höhe,
- Zäune bis 1,80 m Höhe mit einem Lochanteil von mindestens 75 % pro m² Zaunfläche und im Verbund mit einer mindestens gleich hohen Begrünung.

Flechtzaunelemente bzw. Doppelstabmatten mit Zaunfolien aus Kunststoff sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können diese auch auf den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn die Terrassenseite eines Wohngebäudes dieser zugewandt ist.

IV. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Erdbebenzone

Das Plangebiet ist der geologischen Untergrundklasse T und der Erdbebenzone 1 der Bundesrepublik Deutschland zuzuordnen. Auf die DIN 4149:2005 („Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“) und die entsprechenden

Bedeutungsbeiwerte wird hingewiesen. Entsprechende bautechnische Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

V. Hinweise

1. Flugverkehr

Das Plangebiet liegt ca. 3.200 m nordwestlich des Flughafenbezugspunktes des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. An einem in der Nähe befindlichen Messpunkt wurde ein Mittlerer Maximalpegel von bis zu 73,1 dB(A) in der Messzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr ermittelt. Mit an- und abfliegendem Sichtflugverkehr und möglichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm ist zu rechnen.

2. Artenschutz

Aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für vorhandene Arten:

Der Beginn der Baumaßnahme einschließlich Bodenarbeiten muss vor der Brutzeit erfolgen, damit es nicht zu unbeabsichtigten Störungen während der Brutzeit kommt und Vögel rechtzeitig vor der Brut einen anderen Brutplatz aufsuchen können. Es sind die allgemeinen Arbeitszeiten zwischen 8.00-18.00 Uhr sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Mindestens ein spaltenförmiger Fledermauskasten (Fledermaus-Flachkästen) je Gebäude ist in die Fassaden der Gebäude zu integrieren und dauerhaft zu erhalten. Die Kästen sind in mindestens 4 Meter Höhe über Geländeniveau in die Fassaden zu integrieren. Geeignete Fassaden sind Fassaden mit einer Südost-, Süd- und Südwest-Ausrichtung. Die Anflugbereiche der Kästen sind von störenden Elementen wie Laternen, Bäumen, Markisen usw. freizuhalten um einen ungestörten Anflug zu gewährleisten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind außerhalb von Gebäuden nur insektenverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Es müssen Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht verwendet werden (Orientierung: Farbtemperatur max. 3000 Kelvin oder weniger). Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 °C erwärmen.

3. Landwirtschaftliche Gerüche

Das Plangebiet liegt nördlich eines Pferdehofes. Es ist mit möglichen, landwirtschaftlichen Gerüchen zu rechnen.

4. Baumaßnahmen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf die im Plangebiet zukünftig befestigten oder überbaubaren Flächen zu beschränken. Die an das Plangebiet angrenzenden und im Plangebiet vorhandenen Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich der als erhaltenswert festgesetzten Bäume im Kronentraufenbereich zzgl. 2,00 m keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden, nichts gelagert wird und keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

5. Grundwasserstand

Auf die Beachtung des derzeitigen und maximal möglichen Grundwasserstandes wird für die Ausführung der Bodenplatte und Kelleraußenwände hingewiesen.

6. Wehrbereichsverwaltung

Bei Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen, untergeordneten Gebäudeteilen oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen, die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn durchzuführen.

7. Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist gemäß § 15 DschG NW unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband anzuzeigen. Auf das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß § 16 DschG NW wird hingewiesen.

8. Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Planbereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben, Schützenloch, Panzergraben und militärische Anlage).

Vor Beginn von Baumaßnahmen mit Eingriffen in das Erdreich ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen.

Bei Entdeckung von Kampfmitteln sind unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen.

9. Nahwärmeversorgung

Für das Plangebiet ist eine zentrale Nahwärmeversorgung vorgesehen.

10. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Willich im Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich eingesehen werden.

VI. Artenliste

Zur Orientierung wird die Verwendung von Gehölzen aus der Artenliste empfohlen.

	Gebietseigene Herkunft	Ohne Herkunftsvorgaben
Bäume 1. Ordnung (Endhöhe >20 m)	<ul style="list-style-type: none"> • Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) • Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) • Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) • Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) • Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) • Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>) • Birke (<i>Betula pendula</i>) • Silber-Weide (<i>Salix alba</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Pyramidenpappel (<i>Populus nigra</i> 'Italica') • Zerreiche (<i>Quercus cerris</i>) • Scheinakazie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) • Brabanter Silberlinde (<i>Tilia tomentosa</i> 'Brabant') • Kaiserlinde (<i>Tilia x europaea</i> 'Pallida')
Bäume 2. Ordnung (Endhöhe >10 - <20m)	<ul style="list-style-type: none"> • Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) • Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) • Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) • Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>) • Walnuss (<i>Juglans regia</i>) • Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) • Purpurerle (<i>Alnus x spaethii</i>) • Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) • Dornenlose Gleditschie (<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Skyline') • Hopfenbuche (<i>Ostrya carpinifolia</i>) • Amerikanische Stadtlinde (<i>Tilia cordata</i> 'Greenspire') • Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Bäume 3. Ordnung (Endhöhe <10 m)	<ul style="list-style-type: none"> • Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) • Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>) • Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>) • Salweide (<i>Salix caprea</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Blumenesche (<i>Fraxinus ornus</i>) • Scharlach-Apfel (<i>Malus tschonoskii</i>) • Echter Rotdorn (<i>Crataegus laevigata</i> 'Paul's Scarlet')
Obstbäume	<p>Äpfel: Jakob Lebel, Schafsnase, Winterrambour, Großer und kleiner Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Goldparmäne, Grafensteiner, Gelber Edelapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Gewürzluiken, Gloster</p> <p>Birnen: Gute Graue, Pastorenbirne, Gute</p>	<p>Äpfel: Jakob Lebel, Schafsnase, Winterrambour, großer und kleiner Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Goldparmäne, Grafensteiner, Gelber Edelapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Gewürzluiken, Gloster</p> <p>Birnen: Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Conference, Gellerts Butterbirne, Clapps</p>

	<p>Luise, Conference, Gellerts Butterbirne, Clapps Liebling Süßkirschen: Schneiders Späte Knorpel, Ludwigs Frühe, Hedelfinger Riesenkirsche, Pflaumen: Hauszwetschge, Mirabelle von Nancy, Reineclaude</p>	<p>Liebling Süßkirschen: Schneiders Späte Knorpel, Ludwigs Frühe, Hedelfinger Riesenkirsche Pflaumen: Hauszwetschge, Mirabelle von Nancy, Reineclaude</p>
Sträucher	<ul style="list-style-type: none"> • Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) • Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>) • Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) • Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) • Hasel (<i>Corylus avellana</i>) • Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) • Eingriffl. Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) • Salweide (<i>Salix caprea</i>) • Zweigriffl. Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>) • Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) • Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) • Gem. Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) • Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) • Mispel (<i>Mespilus germanica</i>) • Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) • Gallische Rose (<i>Rosa gallica</i>) • Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) • Eingriffl. Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) • Ginster (<i>Cytisus scoparius</i>) • Kreuzdorn (<i>Rhamnus catharica</i>) • zweigriffl. Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>) • Persischer Flieder (<i>Syringa persica</i>) • Sanddorn (<i>Hippophae rhamnoides</i>) • Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i>) • Kolkwitzie (<i>Kolkwitzia amabilis</i>)
Kletterpflanzen		<ul style="list-style-type: none"> • Akebie, Klettergurke (<i>Akebia quintata</i>) • Baumwürger (<i>Celastrus orbiculatus</i>) • Clematis/Waldrebe (<i>Clematis</i> Arten/Sorten) • Efeu (<i>Hedera helix</i>) • Glyzine (<i>Wisteria sinensis</i>) • Heckenkirsche (<i>Lonicera</i> Sorten) • Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>) • Kletterhortensie (<i>Hydrangea petiolaris</i>) • Kletterspindelstrauch (<i>Euonymus fortunei</i> var. <i>radicans</i>) • Pfeifenwinde (<i>Aristolochia macrophylla</i>) • Schlingknöterich (<i>Polygonum aubertii</i>) • Trompetenblume (<i>Campsis radicans</i>) • Wilder Wein (<i>Parthenocissus quinquefolia</i> / <i>tricuspidata</i> `Veitchii`) • Winterjasmin (<i>Jasminum nudiflorum</i>)